

Satzung

der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung des ehemaligen Rathauses Oberstedten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I S. 1973) hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.04.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im ehemaligen Rathaus Oberstedten sind folgende Räume zur Benutzung als Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden:

Vordergebäude:

EG	Jugendraum rechts	(Raum 1)
	Mehrzweckraum links	(Raum 2)
	Toiletten	(Raum 3)
I. OG	Mehrzweckraum links	(Raum 4)
	Büro Ortsgericht	(Raum 5)
	Abstellraum	(Raum 6)
	Mehrzweckraum	(Raum 7)
	Mehrzweckraum	(Raum 8)
	Mehrzweckräume	(Räume 9 ö 10)

Hintergebäude:

EG	2 Mehrzweckräume
I. OG	1 Mehrzweckraum
Dachgeschoß	Lagerraum

§ 2

Zweck der Gemeinschaftseinrichtungen

Die in § 1 aufgezählten Gemeinschaftseinrichtungen, außer dem Raum für das Ortsgericht, dienen als Veranstaltungs- und Versammlungsräume für Vereine und Organisationen sowie zur Freizeitgestaltung von Jugendlichen.

§ 3

Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

1. Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des Magistrats benutzt werden, und zwar die dafür freigegebenen Räume nur zu dem jeweils genehmigten Zweck.
2. Das Hausrecht übt der Magistrat bzw. das von ihm beauftragte Personal aus. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
3. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Stadt Oberursel gereinigt. Der Magistrat kann anordnen, daß die Einrichtungen durch die Benutzer zu reinigen sind.
4. Die Benutzer der Gemeinschaftseinrichtungen haben auf die Interessen der Anwohner, insbesondere hinsichtlich des Lärmschutzes, Rücksicht zu nehmen.
5. Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur betreten werden, wenn ein(e) verantwortliche(r) Leiter(in) anwesend ist.
6. Die dauernde Unterbringung von Gegenständen der Benutzer in den Gemeinschaftseinrichtungen ist nur mit Genehmigung des Magistrats zulässig.
7. Die Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Benutzen in ordentlichem, besenreinen und in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetroffen wurden (z.B. Mobiliar, Stühle wieder hinstellen, Bilder wieder aufhängen).
8. Wirtschaftliche Werbung und der Verkauf von Waren sind nur mit Genehmigung des Magistrats zulässig.
9. Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ist nicht zulässig.

§ 4

Benutzungszeiten der Gemeinschaftseinrichtungen

Für das Benutzen der Gemeinschaftseinrichtungen stellt der Magistrat einen Belegungsplan auf. Die zugewiesenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Magistrat ist berechtigt, im Einzelfall Änderungen der Benutzungszeiten vorzunehmen. Die betroffenen Benutzer sind hiervon zu verständigen.

§ 5

Benutzungsgebühren

Gebühren für das Benutzen der Gemeinschaftseinrichtungen werden nicht erhoben.

§ 6 Haftung

1. Die Stadt Oberursel (Taunus) haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der von den Benutzern auf das Grundstück eingebrachten Sachen. Sie haftet ferner nicht für Unfälle, sofern nicht ein Verschulden der Stadt vorliegt. Die Stadt Oberursel (Taunus) haftet auch nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Benutzungszeiten entstehen.
2. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen von Räumen, Einrichtungen, Zugangswegen und Außenanlagen, die während der Benutzung verursacht werden.
3. Die Benutzer stellen die Stadt Oberursel (Taunus) von allen Haftungsansprüchen Dritter frei.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen gegen diese Satzung kann der Magistrat Vereinen, Organisationen oder Einzelpersonen untersagen, die Gemeinschaftseinrichtungen vorübergehend oder auf Dauer aufzusuchen oder zu benutzen.

§ 8 Ausnahmeregelungen

Die Entscheidung über alle in dieser Satzung aufgeführten Ausnahmeregelungen trifft der Magistrat bzw. das von ihm beauftragte Personal.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1991 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 26.04.1991

Der Magistrat

Schadow
Bürgermeister

